● Gesetzesänderungen

Reine E-Autos sind auch über 2025 hinaus Kfz-steuerbefreit

Änderung des Kfz-Steuergesetzes verlängert steuerliche Begünstigung um fünf Jahre

Die Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge i. S. v. § 9 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 wird verlängert. Neu zugelassene Elektrofahrzeuge bzw. komplett auf Elektroantrieb umgerüstete Fahrzeuge werden auch über 2025 hinaus von der Kfz-Steuer befreit. Das steht im Entwurf des Achten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Abruf-Nr. 251638), das der Bundestag am 04.12.2025 beschlossen hat.

Die Kfz-Steuerbefreiung gilt für alle E-Fahrzeuge, die bis zum 31.12.2030 erstmals zugelassen werden. Sie sind für bis zu zehn Jahre steuerbefreit, jedoch maximal bis zum 31.12.2035. Ohne das Gesetz wären nur noch Fahrzeuge befreit gewesen, die vor dem 01.01.2026 zugelassen wurden. Durch die Gesetzesänderung ist auch das Halten solcher Fahrzeuge begünstigt, die bis zum 31.12.2030 erstmalig zugelassen werden oder komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden.

Wichtig — Zum Zeitpunkt der Drucklegung von ASR 1/2026 stand die Entscheidung des Bundesrats über den Gesetzesentwurf noch aus; Termin dafür war der 19.12.2025.

● Umsatzsteuer

Rückabwicklung eines Kaufvertrags: Mit oder ohne Umsatzsteuer?

Rückabwicklung führt zur Korrektur der Umsatzsteuer

Ein ASR-Leser fragt: Ein Autohaus hat ein Wohnmobil an einen Privatkunden verkauft. In der Rechnung wurde Umsatzsteuer ausgewiesen. Nun muss das Geschäft rückabgewickelt werden. Muss das Wohnmobil mit oder ohne Steuer in Zahlung genommen werden?

Antwort — Bei der Rückabwicklung erfolgt kein Verkauf des Wohnmobils von dem Kunden an das Autohaus, sondern es wird der bisherige Kaufvertrag rückabgewickelt. Diese Rückabwicklung stellt aus umsatzsteuerlicher Sicht keine neue Lieferung, sondern die Rückgängigmachung des ursprünglichen Umsatzgeschäfts dar. Deshalb ist bei der Rückabwicklung eines umsatzsteuerpflichtigen Kaufvertrags das Fahrzeug mit Steuerausweis, also mit dem Bruttobetrag, zurückzunehmen. Der Kunde erhält vom Autohaus folglich den vollständigen bereits gezahlten Kaufpreis zurück.

Das Problem: In den meisten Rückabwicklungsfällen hat das Autohaus die Umsatzsteuer bereits ans Finanzamt abgeführt. Damit es durch die vollständige Rückgewährung des Kaufpreises nicht mit der bereits abgeführten Umsatzsteuer belastet wird, schreibt § 17 Abs. 2 Nr. 3 UStG vor, dass die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage – und damit auch die dem Finanzamt geschuldete Umsatzsteuer – zu berichtigen ist. Diese Berichtigung ist für den Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in dem dem Kunden das Entgelt zurückgewährt wird.